

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wie schon in meinem letzten Mail geschrieben kann es wieder los gehen - aber wie?

Bis 21. März: Bisher musste nahezu der gesamte Freizeit- und Amateursportbetrieb in Bayern ruhen. Seit diesem Montag, 8. März, wird bei einer Inzidenz von weniger als 50 "kontaktfreier Sport" in Gruppen von bis zu zehn Personen im Freien erlaubt. Bei einer Inzidenz von 50 bis 100 in der sich der Landkreis FFB befindet, dürfen maximal fünf Personen aus zwei Haushalten im Freien gemeinsam Sport treiben, bei Kindern bis 14 Jahre dürfen es sogar bis zu 20 Personen sein. Dieser Sport darf auch auf Sportanlagen betrieben werden, die bisher geschlossen bleiben mussten. Ansonsten bleiben alle Sporthallen geschlossen und der Mannschaftssport verboten (mit einer Ausnahme: dem Profisportbereich

Ab 22. März: Liegt die Inzidenz seit 14 Tagen unter 50, erlaubt der Freistaat -über die Stadt Germering- dann auch "kontaktfreien Sport" in der Halle und "Kontaktsport" im Freien. Bei einer Inzidenz von 50 bis 100 gilt dasselbe - dann müssen die Sportler aber einen negativen Corona-Test vom selben Tag vorlegen können. Hier werden wir euch wieder informieren, ab wann es bei uns gilt.

Was "kontaktfrei" und was "Kontaktsport" ist, hängt nicht unbedingt von der jeweiligen Sportart ab, sondern davon, wie sie ausgeübt wird. Ein Fußballtraining gilt zum Beispiel dann als kontaktfrei, wenn ohne Kontakt gespielt wird, wenn also zum Beispiel nur Pässe geübt werden. Ein Zweikampftraining wäre in diesem Fall nicht erlaubt, lässt das für den Sport zuständige Innenministerium wissen.

Unsere Hygieneregeln bleiben wie bisher bestehen.

- Auf dem Vereinsgelände - ab den Eingangstoren – ist Nasen- und Mundschutz zu tragen. Erwachsene FFP2 Masken, bei Kindern reichen bis einschließlich 14 Jahren einfache Stoffmasken.
- Abstandsregeln wie bisher sind zu beachten;
- Desinfizieren von Händen bzw. Sportgeräten sind wie bisher vorzunehmen.
- Ausfüllen der Anwesenheitslisten zur Kontaktnachverfolgung

Für alle Corona-Regeln, die an einem Inzidenzwert hängen, gilt: Der Wert am Sonntag, 7. März, war entscheidend dafür, welche Einschränkungen seit diesem Montag, 8. März, greifen. Danach ändern sich die örtlichen Regeln erst, wenn mindestens drei Tage nacheinander ein Schwellenwert unter- oder überschritten wird. **Das muss die jeweilige Kommune bekannt geben** - und am zweiten Tag danach greifen dann die neuen Vorschriften. Maßgeblich ist immer die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz.

Paare, auch nicht verheiratete, werden dabei immer als ein Hausstand gezählt, auch wenn sie nicht zusammenleben. Die Kontaktbeschränkung gilt für alle Arten von Treffen - ob im Privaten oder im öffentlichen Raum. Und maßgeblich ist der Ort des Treffens, nicht der Wohnort der Personen.

Bei Verstößen gegen die Kontaktbeschränkung kann ein Bußgeld von bis zu 250 Euro erhoben werden. Sie gilt aber nicht, wenn es um die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechtes geht sowie um die Begleitung Sterbender und Beerdigungen **im engsten Kreis**. (Vereinsmitglieder!) Die Betreuung durch Großeltern fällt unter das Sorge- und Umgangsrecht. Feiern auf öffentlichen Plätzen ist generell untersagt.

Jeder ist grundsätzlich verpflichtet, möglichst wenige Menschen zu treffen, die nicht mit ihm zusammenleben, und dabei einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Seit Montag, 8. März, dürfen sich bis zu fünf Personen aus maximal zwei Haushalten treffen

Nur zur Info:

Gastronomie unser Wirt:

Bis 21. März: Speiselokale, Bars und Schankwirtschaften **sind zu**. Clubs und Diskotheken auch - und zwar schon seit März 2020 ununterbrochen. Vom generellen Verbot der Gastronomie gibt es **nur zwei Ausnahmen**: Wirte dürfen **weiter Speisen ausliefern oder zum Mitnehmen verkaufen (dann dürfen sie aber nicht vor Ort verzehrt werden)**. Kantinen müssen schließen, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen; erlaubt bleibt auch hier die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen.

Ab 22. März: Wenn vor Ort die Inzidenz mindestens zwei Wochen lang unter 100 liegt, so dürfen vom 22. März an Biergärten und Freischankflächen geöffnet werden. Besucher müssen zuvor einen Termin buchen - und einen negativen Corona-Test vom selben Tag vorlegen, wenn an einem Tisch Personen aus mehreren Haushalten sitzen. Diese beiden Einschränkungen entfallen, wenn die Inzidenz zwei Wochen lang weniger als 50 betragen hat.

Bei weiteren Änderungen werden wir euch wieder informieren

Das Präsidium des SC Unterpfaffenhofen-Germering